Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für die Friedhöfe der Ev. - Luth. Kirchgemeinde Lobstädt-Neukieritzsch in Kahnsdorf, Großzössen, Lobstädt, Kieritzsch und Lippendorf, im Folgenden als Friedhof bezeichnet

Aufgrund von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Kirchengesetzes zur Reform der Verwaltungsstruktur in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Verwaltungsstrukturgesetz – VerwStrukG) vom 02. April 2006 (Amtsblatt 2006, Seite A 51) und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lobstädt-Neukieritzsch am 16.11.2017 die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(3) Bei Bestattungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Bestattung.

(4) Bei Friedhofsunterhaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld zum Beginn eines Kalenderjahres, bei Erwerb des Grabnutzungsrechts mit Beginn des jeweiligen Monats für das laufende Kalenderjahr.

(5) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren sind nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.

(2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.

(3) Über Widersprüche gegen die Gebührenerhebung nach dieser Ordnung entscheidet das Leitungsorgan des Friedhofsträgers.

(4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den staatlichen Bestimmungen

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

(1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (sie werden für die jeweilige Gesamtzahl der Nutzungsjahre erhoben):

1.	**Reihengrabstätten**	
1.1	für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres	225,00 €
1.2	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres	450,00 €
2.	**Wahlgrabstätten** (Nutzungszeit 20 Jahre)	
2.1	für Sargbestattungen	
2.1.1	Einzelstelle	600,00 €
2.1.2	Doppelstelle	1.200,00 €
2.2	für Urnenbeisetzungen	
2.2.1	Einzelstelle	600,00 €
2.2.2	Doppelstelle	1.200,00 €
2.3	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten	
	nach 2.1.1	30,00 €
	nach 2.1.2	60,00 €
	nach 2.2.1	30,00 €
	nach 2.2.2	60,00 €

II. Gebühren für die Bestattung:

1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 10 Jahre)	316,00 €
1.2	Sargbestattung (Verstorbene ab 10 Jahre)	518,00 €
1.3	Urnenbeisetzung	235,00 €
	Die Trägerleistungen werden auf privatrechtlicher Basis von den jeweiligen Bestattern in Rechnung gestellt.	

III. Umbettungen, Ausbettungen

1.	Urne	
1.1	Umbettungen auf demselben Friedhof	340,00 €
1.2	Ausbetten bei Überführung auf einen fremden Friedhof	235,00 €

Bei Umbettungen von Urnen auf einen anderen Friedhof der Kirchgemeinde Lobstädt-Neukieritzsch gilt die Gebühr der Ziffer 1.1 zuzüglich anfallender Transportkosten.

2. Sarg
Bei Umbettungen von Sargbestattungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 20,00 € je Grablager und Jahr erhoben. Dies gilt für die Gesamtzahl der Nutzungsjahre. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jährlich erhoben und sie ist bis zum 30. Juni des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle/ Feierhalle:

1.	Gebühr für die Benutzung der Feierhalle Lobstädt pro Benutzung incl. Grunddekoration und musik. Begleitung	150,00 €
2.	Gebühr für die Benutzung der Feierhalle Großzössen pro Benutzung	40,00 €

Die Gebühr zu V.2. beinhaltet aufgrund des schlechten baulichen Zustandes nur die Abgeltung anfallender Betriebskosten (Energie).

VI. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühr enthalten die Kosten für Erstgestaltung, Namensträger, laufende Unterhaltung und sämtliche Friedhofsgebühren (Nutzungsgebühr, Friedhofsunterhaltungsgebühr) für die Dauer der Ruhezeit.

Urnengemeinschaftsanlage pro Beisetzung	1.720,00 €

Verwaltungsgebühren

1.	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	40,00 €
2.	Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen	40,00 €
3.	Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	40,00 €
4.	Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	5,00 €
5.	Adressermittlung nach Aufwand je angefangene Stunde	40,00 €
6.	Mahngebühren	5,00 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 15.06.2007 außer Kraft.

Lobstädt, am 19.12.2017

(Siegel) Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lobstädt-Neukieritzsch

..... (Vorsitzender) ..... (Mitglied)

Kirchenaufsichtlich bestätigt:

Leipzig, den 22.12.2017

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Leipzig

i.V.

Schlichting
Oberkirchenrat